

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idgF, kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Rohrbach** bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten: Gst.Nr. 48, 53, 54, 56, 60, 66/3 und 2446, alle aus EZ 710, KG. 47323 Sarleinsbach; Gst.Nr. 207/2 aus EZ 95, KG. 47102 Atzesberg;

Gesamtfläche: 21.637,00 m²

Name des (der) Eigentümers(in): Verlassenschaft nach Herrn Maximilian Riepl, vertreten durch Verlassenschaftskurator Hannes Riepl

Bekanntmachungsfrist: 19. Oktober 2026 bis 19. November 2026

Für den Stellvertreter der Vorsitzenden:

Johanna Magauer

angeschlagen am:

abgenommen am:

Ergeht an:

1. Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz
2. Bezirksbauernkammer Rohrbach , Linzer Straße 13, 4150 Rohrbach-Berg
3. Amt der oö.Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
4. BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, als Vertreter der Verlassenschaft nach Herrn Maximilian Riepl
5. BEURLE Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Landstraße 9, 4020 Linz, als Vertreter von Herrn Johannes Stöbich, Schwand 6, 4152 Sarleinsbach

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Rohrbach, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.